

## Hinweisblatt Mitteilungsverordnung

Sehr geehrte Dame,

Sehr geehrter Herr,

zum 1. Januar 2025 treten grundlegende Änderungen der Mitteilungsverordnung in Kraft. Danach werden grundsätzlich sämtliche Zahlungen in elektronischer Form an die Finanzbehörden zu übermitteln sein.

Folgende Daten sind zur Identifizierung des von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen zu übersenden:

IBAN	
Natürliche Personen	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Identifikationsnummer	
Nicht natürliche Person	
Firma oder Name	
Anschrift	
Wirtschaftsidentifikationsnummer/Steuernummer	

Deshalb werden Sie gebeten, die entsprechenden Angaben einzureichen. Sie können dieses Hinweisblatt gerne dafür benutzen. **Um Verzögerungen durch eine Einholung der erforderlichen Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 93a Abs. 4 S. 2 AO) zu vermeiden, bitte ich um kurzfristige Antwort.**

Insoweit Sie für mehrere Gerichte tätig sind wird um Verständnis gebeten, sofern Sie dieses Schreiben bereits von einem anderen Gericht erhalten haben sollten. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

## **Erläuterungen:**

Im Rahmen der Verordnung zur Änderung der MV vom 18.11.2020 (BGBl[ 1 2020, S. 2449) schuf man die Grundlagen für die Umstellung auf ein elektronisches Mitteilungsverfahren und ergänzte die Ausführungen punktuell im Zuge der vierten Verordnung zur Änderung der MV vom 12.01.2021 (BGBl 1 2021, S. 67). Hierbei änderte man insbesondere Form, Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Mitteilungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 MV 2025 haben die mitteilungspflichtigen Stellen alle Zahlungen mitzuteilen, sofern nicht

- der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer betrieblichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt,
- ein Steuerabzug durchgeführt wird oder
- die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

Mitzuteilen sind daher vor allem Zahlungen an Privatpersonen/Nichtunternehmer oder an Unternehmer, wenn sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens handelten oder die Zahlung nicht auf ihr Geschäftskonto vereinnahmten (z. B. Zahlungen auf ein Konto, welches man nicht in den Geschäftsbriefen angibt).

Sollten Sie noch keine Steueridentifikationsnummer haben, so können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen:

[https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Steuerlicheidentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Steuerlicheidentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html)

Weitere Erläuterungen finden Sie unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2023-09-26-AO-Mitteilungsverordnung-Anwendungsschreiben-2025.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2023-09-26-AO-Mitteilungsverordnung-Anwendungsschreiben-2025.html)